
m) Von dem Benehmen in Abhandlungssachen.

§. 99.

Das Gericht hat mit der nöthigen Aufmerksamkeit alles Ernstes darauf zu sehen, womit alle Todsfälle, aus denen ihm die Pflicht der Verlassenschaftsabhandlungspflege erwächst, demselben so geschwind, als möglich bekannt werden, und wann selbe bekannt geworden, ist die ungesäumte Verfügung zu treffen, womit die gerichtliche Sperre angelegt werde.

§. 100.

Zu Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft, so wie zu Vornehmung der Sperre ist von dem Bürgermeister sogleich ein vertrautes Gerichtsindividuum zu benennen, das sich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst sothane Untersuchung vorzunehmen hat, also zwar, daß er sich hierbei nach Maass der mehreren, oder minderen Wichtigkeit, oder Verwirrung der hiebei ein-
trez

tretenden Umständen eines Rathes, Sekretärs, Registratur, oder Kanzlei Individui bedienen könne.

§. 101.

Zu dieser Untersuchung, die am nämlichen Tage vorzunehmen ist, hat der ernannte Commissarius jedesmal zwei Hausgenossene, und wenn keine derselben vorhanden, zwei Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen, und außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre hat sich der Gerichts-Commissarius lediglich folgendermassen zu benehmen, daß: erstens der Tauf- und Zuname des Erblassers, zweitens dessen etwa rückgelassener Ehegenos, drittens dessen rückgelassene Kinder mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein so anderes sogleich erhoben werden kann, viertens der Umstand, ob ein letzter Wille vorhanden, fünftens der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehme, und in dessen Händen sie gelassen werde, an gemerkt, endlich sechstens zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schickamen Orte, allwo der Erb nicht im geringsten in dem Besitze des Verlassenschafts vermögens behindert wird, das Amtsiniegel aufgedrückt werde, worüber dann der Gerichts-

richtskommissarius die ordentliche Relazion noch am nämlichen Tage zu verfassen, selbe selbst, und von denen zugezogenen zweien Zeugen zu fertigen, und bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen hat.

§. 102.

Bei dieser Gelegenheit ist sich von dem Gerichtskommissario bei den Hausleuten, und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden sey, auch ist unter den Brieffschaften des Verstorbenen nachzusehen, und wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relazion beizulegen, es wäre dann, daß von dem Theilnehmenden auf die allgliche Publizirung gedrungen würde, in welchem Falle der vorhandene letzte Willen in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, womit derselbe sogleich dem Bürgermeister zu gestellt werde. Sollten dem Commissario gegründete Anzeigen hervorkommen, daß Jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, ist hievon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen.

§. 103.

Auch ist in jenen Fällen, da der Verstorbene in kais. Diensten gestanden, mittelst Einschreitung des Chefs der Stelle, bei der er gedienet hat, die Verfügung zu treffen, womit die in der Verlassenschaft etwa befindliche Amtsschriften erhoben, und von eigenen abordnenden Kommissarien der betreffenden Stelle übernommen werden.

§. 104.

Sollte sich aber niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, oder sonstige Gefahrde unterwalten, dann solle zu Vornehmung der engen Sperr fürgeschritten werden.

§. 105.

Wird nun die enge Sperre vorgenommen, so solle die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein oder nach Beschaffenheit mehrere Zimmer von allen Seiten wohl versperret, und die Thüren, die einen Zugang zu sothanen Zimmer haben, mittelst Aufdrückung des Amtsiniegels also verwahret werden, daß Niemand ohne Er-

brechung den Eingang in die betreffenden Zimmer nehmen könne. Es hat aber bei dieser Gelegenheit der Kommissarius mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nämlich kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 106.

In solchem Falle ist in der schriftlichen Relation die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine ziemlich beträchtliche, oder nur geringschätzige Masse vorhanden sey, mit wenigen Worten, und allenfälliger beiläufigen Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit bei nächster Abhandlungskommission, oder, wenn diese wegen unterwaltender Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei ungesäumter mit Vorberufung der den Abhandlungsgeschäften zugetheilten Råthen, und Beziehung des eingeschrittenen Gerichtskommissars auch außer der gewöhnlichen Sitzungen die Berathschlagungen aufgenommen werden mögen, was etwa aus der Verlassenschaft zu der Begräbniß des Verstorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die er zu ernähren schuldig, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftstriebes, jenen, welchen die Besorgung des einen, oder anderen obliegt, zu erfolgen nöthig seye, ob
nicht

nicht zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung deren in die Sperr genommenen Sachen zu errichten, oder ein so anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonstige rechtliche Vorsehung zu treffen, erforderlich seye.

§. 107.

Die Vornehmung einer Inventur hat insgemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt, außer dem aber ist sie von Amtswegen nur in folgendem Falle einzuleiten, wann die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen des unreifen Alters, oder anderer Ursachen der freien Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

§. 108.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erb vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werden, auch steht jenen, die an der Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin aber

sollen auch zur Inventur von dem Gerichts-
kommissär zweien vertraute Hausgenossen, od-
der Männer der Nachbarschaft als Zeugen zu-
gezogen werden.

§. 109.

Die zur Vornehmung der Inventur ab-
geordnete Gerichtsperson solle sich dabei mit
allem Fleisse, Achtsamkeit, und Redlichkeit be-
tragen, die Inventur nicht durch längere Zeit
als nöthig ist, verzögern, und nichts von allen
dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter
was immer für einen Vorwand gestillichlich
auslassen; insbesondere aber soll dieselbe sich
alles Eigennuzes enthalten, und bei schwerer
Verantwortung, allenfalls gesetzmäßigen Stras-
sen sich nicht unterstehen, sich etwas aus der
Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueig-
nen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung
des geschätzten Werthes, oder gegen sonstiger
Vergütung genommen werden wollte.

§. 110.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen
Verläßlichkeit zu verfassen, und darinn alles,
was in die Verlassenschaft gehöret, klar und
deutlich

deutlich anzumerken, nämlich alle liegende, und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulden, und Haftungen, sie mögen versichert, oder unversichert, verbrieft, oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen, und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn mögen.

§. III.

Bei den Fahrnissen ist deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beizurücken, auch bei einer jeden Sache durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends dazugezogene Kunstverständigen der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusezen, und bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerket werden, was es mit selben für eine Beschaffenheit habe.

§. IIII.

Sobald das Inventarium errichtet ist, soll selbes von dem Gerichtskommissario, und denen zugezogenen Kunstverständigen und Zeu-

gen gefertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsbericht ad Protocollum Exhibitorum gegeben werden, wo es sodann bei der Sitzung in officiosis vorzutragen, und wenn in dem Abhandlungsprotokolle die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, dem Erben eine Abschrift hievon ohne weiteren zuzuschicken, im übrigen aber jedem, dem daran gelegen, eine Abschrift zu ertheilen ist.

§. 113.

Sollte die Antretung der Erbschaft sich länger hinausziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen seyn, daß in die gerichtliche Sperre solche Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, sollen diese Sachen, ohne die Antretung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschätzt, dem Meistbietenden verkauft, und das daraus erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 114.

Die Feilbietungen, wenn sie gerichtlich vorgenommen werden, haben ebenfalls von einer Gerichtsperson zu geschehen, und sind selber
ber

ber zween vertraute Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen zuzuziehen; es ist sich in Rücksicht der Feilbietungen nach jenem zu achten, was dießfalls in der allgemeinen Gerichtsordnung einkömmt; hiebei aber von der abgeordneten Gerichtsperson Stück für Stück nach Anleitung des Inventarii das feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung, und dann der Betrag des erlösten Kauffchillings anzusezen, die Gelder vor dem Gerichtskommissäre einzuhoben, und nach beendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von der Gerichtsperson, und den Zeugen zu unterfertigen ist, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 115.

Das Gericht hat in die Verlassenschaftsabhandlung nur in folgenden Gegenständen von Amtswegen einzugehen. Erstens, ist gleich nach Publizirung des letzten Willens, wenn in selbem Vermächtnisse eintommen, die Vorsehung zu treffen, daß selber nach Maas der Fürmerkungs-patenten für gemerket werde. Zweitens, die Vermächtnisse, so Pupillen, oder Curandos betreffen, sind, so weit dieselbe dem Magistrat unterstehen, derselben Gerhoben oder Kuratoren, in Rücksicht

sicht auswärtiger Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen dieselbe gehören, mit Mittheilung des den betreffenden Pupillen angehenden S. des letzten Willens, dann mit Namhaftmachung des Universalerbens zu erinnern. Drittens, ist nach Verlaufe eines Jahres der erklärte Erbe vorzurufen, a) in dem Falle, daß kein Inventarium errichtet worden, zu Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstattigen Ausweisung des Betrags der Verlassenschaft anzuhalten, b) wenn der Erblasser nebst seinem freieigenen Vermögen auch Fideikommiß- und Lehngüter besessen hat, zu derselben ordnungsmäßigen Absönderung und rechtlicher Verhandlung fürzuschreiten, c) endlich zu Ausweisung der geschehenen Befolgung des letzten Willens zu dem alleinigen Ende zu verhalten, damit, so weit etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, so Pupillen oder Curandos des Magistrats betreffen, wegen deren Berichtigung das Nöthige veranlasset werde, wo im Ubrigen die Einantwortung an den Erben wegen etwa unberichtigten Legatarien damalen nicht zu hemmen ist, wenn der Erb freiwillig die Sicherstellung leisten wollte, oder aber sich auszuweisen vermögete, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium des erhaltenen Vermächtnisses auf jene Art, mittels welcher

cher

cher gemäß der Gerichtsordnung einem Bes
klagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert,
dieser aber sich binnen der zur Einreichung der
Einrede bestimmten verhältnißmäßigen Frist
nicht angemeldet habe.

§. 116.

Der Betrag der Erbsteuer ist nach Maaß
der bestehenden Gesetze zu bestimmen.

§. 117.

Eben also hat das Gericht nach den Ge
setzen den Betrag des Mortuarii auszumessen,
und wegen dessen Eintreibung binnen der gesetz
mäßigen Frist das Rechtliche vorzukehren;
gleichwie dann vor Berichtigung des Mortua
rii, und der Erbsteuer in die Einantwortung
nicht einzuschreiten ist.

§. 118.

Über jede Verlassenschaft ist ein ordent
liches Protokoll in Gestalt einer Tabelle nach
anschließigem Formular zu führen, und hat je
der Referent für die genaue Ausfüllung der
Tabellen bei den in sein Referat einschlagens
den

den Gegenständen zu haften, folglich sie selbst auszufüllen, oder hierwegen über die Genauigkeit des Sekretärs stäte Obsorge zu nehmen. In selbes ist erstens der Namen des Erblasers einzutragen, und dessen zur Zeit des Tods bestandener Karakter anzumerken, zweitens ist der Sterbtag, und das Sterbort, drittens der Name des etwa rückgelassenen Ehegenossens, und viertens der allenfalls rückgelassenen Kinder einzutragen; wobei dann bei jedem Kinde das Alter, und der Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber sogleich beizufügen ist, in was für einem Folio selbe in dem Waisenbuch einkommen. Fünftens ist die leztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein Testamentum scriptum, oder nuncupativum, ein Kodizill, oder sonstiges leztwilliges Geschäft gewesen. Es ist der Tag der Errichtung und Publicirung zu bemerken, und sich auf gleiche Art, wann deren mehrere vorhanden seyn sollen, zu benehmen. Sechstens ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und hierbei anzuzeigen, ob selbe aus leztwilligem Geschäft, oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebetener gerichtlicher Beschreibung geschehen sey. Siebentens ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achstens
sind

sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung hemmeten. Neuntens endlich ist der Tag der geschehenen Einantwortung anzumerken, und ist überhaupt bei diesem Protokoll zu bemerken, daß, wo immer eine Rubrik auf eine Urkunde, oder auf eine gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, die in der Registratur vorfindig ist, sogleich anzumerken sey, in welchem Fasciculo, oder in welchem Nro ein so anderes in der Registratur zu finden sey; worwegen sich dann jener Sekretär, dem das Präsidium die Führung des Protokolls aufträgt, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator diesfalls in Einvernehmen zu setzen, und seine Tabelle in guter Ordnung und Genauigkeit zu halten hat, und ist jeder Verlassenschaftsabhandlung ein abgesonderter Bogen zu widmen, die dann nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, zu numeriren sind. Wie dann dem Bürgermeister überlassen wird, zur Erleichterung der Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen Forme die Rubriken diesfälliger Bögen in behöriger Grösse auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu lassen.

Formulare

des Verlassenschafts-Abhandlungs-Proto- kolls.

1.	2.	3.
Namen des Erblassers.	Sterbtag und Ort seines Ab- sterbens.	Namen des rückgelassenen Ehegenossen.
4.	5.	6.
Namen der rückgelassenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Überreichte Erbserklärung.
7.	8.	9.
Datum der errichteten Inventur.	Ursachen der gegebenen Verlassenschafts- berichtigung.	Einantwortung.

n) Von